

29. April 1878.

dem, mit v. W. Ja. Wollstein wird von der Pflicht zur  
Annahme dieser Reinigung befreit.

4. Diese beiden Heerde- und Jungviehbesitzer zu  
verpflichten, die Unreinlichkeit zu beseitigen und dem  
Besitzer v. W. Ja. Wollstein zu bezahlen.

5. Mitteilung an den Wollstein, das Recht der  
Anwendung des, das Gemeinrecht des, und die  
Ankündigung der öffentlichen Auktion, an dem unter  
Stellung des Rechts und Gläubiger.

N<sup>o</sup> 170.

Landabtretung an  
Wollstein.

Landabtretung von Land beim  
Glatz an die Stadt Glatz,

hat folgende:

A. Das Regimentsamt hat am 12. Juni  
1876 einen Antrag mit der Stadt Glatz  
Landabtretung befristet, falls eine  
Vereinbarung zwischen Glatz und  
Glatz gemacht. Dabei wurde aber n. l. das  
Angebot gemacht, dass das Land  
bleibe Land beim Glatz von der  
Stadt Glatz, welche werden muss,  
widrigenfalls die Bestimmungen des  
Antrags die Landabtretung des  
Antrags.

B. Mit Bescheid vom 9. Juni d. J. wird  
die Stadt Glatz mit:

die Stadt Glatz auf der Wollstein

29. April 1878.

227.

haben vorzuziehen können, haben mit dem Gemeinderath  
Forderungen und flinkeren Vorkrägen über die Festle-  
gung von Pflanzensamen in obener Gebiete des  
Moltkeplatzes abgepflogen werden müssen. Diese An-  
träge sind nun in dem letzten Theile der Verhandlung  
kommen, und müssen sich der Bedeutung nach die Restitu-  
tion des großen Markplatzes vorbehalten zu lassen  
zu werden dem Gemeinderath Forderungen der Verwaltung  
nach dem Gemeinderath vorlegen.

Der Markplatz gehört diesem Gemeinderath  
sicher zu sein. So verhalten sich diese damit, die des  
Moltkeplatzes in Betrachtung der Bestimmungen des An-  
trages betriffend den Unterfeld der Markplatz  
und dem namentlich die Bestimmungen vom 19. Januar  
monat 1861, Art. 6, und zu setzen. Ebenso verhalten  
sich mit dem Markplatz des Regiments  
sich vom 12. Juni 1876 in der Sache und  
betriffend dem Markplatz vom 11. August monat  
1875 als in der Sache.

Der Regimentsrathe hat die Sache mit der  
Direktion der öffentlichen Arbeiten am 11. Juni  
dem Markplatz die Antwort, dass sie nun als  
namentlich, in der Sache, die Unterfeld  
und dem Regimentsrathe jedoch bis nach Restitu-  
tion des Markplatzes dem großen Mark-  
platz vorzuziehen werden.

D. Diese Restitution ist am 15. Sept. erfolgt. Der





29. April 1878.

Staatslotteriegewinn die in Art. 1 festgesetzten Ränge  
summen von 4 Millionen von Grundwert des das zu  
diesem Zwecke nötigen Landes als Leistung der  
Stadt in Gemüthslosigkeit fallen soll.

Diese Regulation bezieht sich indessen nur auf  
den Gewinn des für die Leistung des Staatslotteriegewinns  
in Betracht fallenden Landes, nicht aber auf  
den Gewinn desfalls, wofür lediglich die Be-  
stimmungen des § 52 des Preussengesetzes gelten  
sollen.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs der Direction der  
öffentlichen Arbeiten,

bepräfentirt:

1. Die Direction der öffentlichen Arbeiten  
wird ermächtigt, für naturwissenschaftliche Fortbildung des  
zweifellos sich mit Recht mit dem 11. Decembert  
1875 abgepflossenen und im Jahre folgenden Jahre mehr  
seitigen Staatsgewinns betreffend Landabkänning be-  
zugsfallung eines Staatslotteriegewinns zwischen  
Zukunft, Geltungswesen und Einsparung abzuweisen  
zu sein und nach erfolgter Fortbildung der fraglichen  
Land der Stadt abzutreten.

2. Mitteilung an den Stadtrat Hinzufügen und die  
Direction der öffentlichen Arbeiten, an diese unter  
Beibehaltung des Abkänns.